

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Anfragen, Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen („Lieferant“), durch welche sich der Lieferant verpflichtet, Leistungen an uns zu erbringen. Dies gilt insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft, sowie für sämtliche Dienst- und Werkleistungen, aber auch für alle sonstigen Leistungen, die der Lieferant gegenüber uns erbringt („Leistungen“).

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen und entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten kennen.

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die aktuelle Version dieser AEB finden Sie unter der URL: <https://www.hcpackaging.com/>. Unter dem Bereich General Terms and Conditions.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris („ICC“) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant in Bezug auf den Vertrag uns gegenüber abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Mahnungen, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich (d.h. im Sinne dieser AEB in Schrift- oder Textform, z.B. E-Mail, Brief, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und

weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. VERTRAGSSCHLUSS, UNTERLAGEN

2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Abteilung Einkauf in Form eines Nachtrags zum Vertrag. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt und vergütet. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Sofern unsere Bestellung nicht die Annahme eines Angebots des Lieferanten, sondern selbst ein Angebot zum Vertragsschluss darstellt, sind wir an dieses Angebot für eine Woche ab Zugang der Erklärung beim Lieferanten gebunden. Der Lieferant kann nur innerhalb dieser Woche das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber uns annehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der Annahme durch uns.

2.3 Angebote sind für uns unverbindlich. Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Projekten usw. werden nicht gewährt.

3. LEISTUNG, LIEFERUNG UND GEFAHRÜBERGANG

3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistung selbst zu erbringen, es sei denn, wir haben der Leistungserbringung durch einen Dritten im Voraus schriftlich zugestimmt.

3.2. Soweit nicht anders vereinbart (z.B. Beschränkung auf Vorrat), trägt der Lieferant das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

3.3. Die Lieferung hat, sofern nicht anders vereinbart, „frei Haus“ an den von uns in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Dieser Ort ist zugleich Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

3.4. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

3.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

4. GEHEIMHALTUNG / EIGENTUMSVORBEHALT

4.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

4.2. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, alle vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die durch uns offengelegt werden, sowie die Preise geheim zu halten, die von uns für die Leistungen bezahlt werden, und sie für keinen anderen Zweck als die Erfüllung des Vertrags zu verwenden. Diese Verpflichtung überdauert die Kündigung des Vertrags.

4.3. Erkennt der Lieferant, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt ist, so wird er uns hiervon unverzüglich unterrichten.

4.4. Falls wir dem Lieferanten Werkzeuge bereitstellen, bleiben diese Materialien ausschließlich unser Eigentum und sind auf unser Verlangen jederzeit in gutem Zustand mit Ausnahme

normaler Abnutzung zurückzugeben. Sie dürfen durch den Lieferanten nur für die Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrags bzw. mit dem vereinbarten Zweck verwendet werden. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen die Werkzeuge nicht anderweitig eingesetzt und/oder an Dritte weitergeben, bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

4.5. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

4.6. Ist nach der Vermischung unsere Sache als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Lieferant, uns ein anteiliges Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Lieferant unser Alleineigentum und/oder Miteigentum für uns.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Der von uns in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und schließt Nachforderungen aller Art aus. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

5.2. Kosten für Verpackung, Transport (einschließlich etwaiger Versicherungen) bis zu der uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll und Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) sind in diesen Preisen enthalten, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

5.3. Es gelten ausschließlich die auf unserer Bestellung des Käufers angegebenen Zahlungsbedingungen. Der vereinbarte Preis ist innerhalb der vereinbarten Zahlungsbedingungen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Rechnungen sind ausschließlich an invoice@hcpackaging.com per E-Mail zu senden. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für

Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

5.4 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen (z.B. Werkszeugnis, Messprotokoll, Glühprotokoll, Materialdatenblätter, technische Datenblätter usw.) vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages und sind zusammen mit der Ware an den Käufer zu übersenden (certificates@hcppackaging.de).

Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Dokumente.

5.5 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.6 Sofern nicht anders vereinbart, sind wir bei Teilleistungen erst zur Zahlung verpflichtet, sobald der Lieferant die gesamte Leistung erbracht hat.

5.7 Geleistete Zahlungen bedeuten grundsätzlich keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgerecht und fehlerfrei.

5.8 Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem Umfang zu. Soweit die Lieferungen mit Mängeln behaftet sind und nicht der in der Bestellung geforderten Art, Güte und Menge entsprechen, sind wir berechtigt die Zahlung aufzuschieben bis der Lieferant den Mangel behoben hat. Die Aufschiebung der Zahlung darf nicht unverhältnismäßig sein, ein Einbehalt darf den zweifachen Betrag der Nachbesserungskosten nicht überschreiten.

5.9 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5.10 Anstehende Preiserhöhungen sind dem Käufer mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und ausführlich zu begründen.

6. VERSAND UND VERPACKUNG

6.1 Die Ware muss durch den Lieferanten ordnungsgemäß verpackt, gesichert, gekennzeichnet und versandt werden, sodass sie in gutem Zustand und unbeschädigt zu dem Zeitpunkt und an dem Lieferort ankommt, wie dies im Vertrag angegeben ist. Verpackungsmaterialien müssen einschlägigen Vorschriften und Gesetzen entsprechen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Wenn nicht anders lautend angegeben, ist der Käufer nicht verpflichtet, Verpackungen oder Verpackungsmaterialien zurückzugeben.

7. LIEFERZEIT, LIEFER- UND ANNAHMEVERZUG

7.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsabschluss.

7.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 8.3 bleiben unberührt.

7.3 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

7.5 Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Käufer zulässig, Überlieferungen werden an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückgesandt.

7.6 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

8. ANSPRÜCHE WEGEN MÄNGELN / VERSICHERUNGSSCHUTZ

8.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung und klarer Zugordnung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

8.2 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl unverzüglich Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.4 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

8.5 Der Lieferant trägt alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen,

insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten. Diese Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

8.6 Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9. LIEFERANTENREGRESS

9.1 Unsere gesetzlichen Ansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen vollumfänglich zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden.

9.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen und erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10. VERJÄHRUNG

10.1 Die Verjährungsfrist beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10.2 Im Übrigen verjähren die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren frühestens drei Monate

nach dem Zeitpunkt, in welchem wir uns erstmalig gegenüber dem Dritten auf die Einrede der Verjährung berufen können.

10.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

11. PRODUKTHAFTUNG

11.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzforderungen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaftsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2 Im Rahmen einer Haftung für Schadensfälle der Ziffer 12.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben gesetzliche Ansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, eventuelle weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

11.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

12. SCHUTZRECHTE

12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

12.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Leistung des Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

12.3 Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

13. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

13.1 Wir können die Bestellung ganz oder teilweise kündigen. Soweit wir die Bestellung ganz oder teilweise kündigen, ist der Lieferant berechtigt, den für die Bestellung vereinbarten Preis insgesamt zu fordern, er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung der Bestellung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Ware oder seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

13.2 Die gesetzlichen Rechte, sich von einer Bestellung zu lösen, insbesondere im Falle von Pflichtverletzungen des Lieferanten, stehen uns eingeschränkt zu.

14 ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND / ERFÜLLUNGORT

14.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts und des Einheitlichen UN-Kaufrechts („C.I.S.G.“) sowie sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen.

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis zum Lieferant ergeben, ist Ansbach. Wir sind jedoch berechtigt, einen Rechtsstreit auch bei dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht anhängig zu machen.

14.3 Sofern sich aus der Bestellung oder diesen AEB nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Ansbach Erfüllungsort.

14.4 Sollte eine Regelung dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AEB im Übrigen nicht.
